

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 63 (1918)

**Heft:** 32

**Anhang:** Zur Praxis der Volksschule : Beilage zu No. 32 der "Schweizerischen Lehrerzeitung", Juli-August 1918, No. 7-8

**Autor:** E.H. / Huber, H. / Tobel, E.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ZUR PRAXIS DER VOLKSSCHULE

BEILAGE ZU N<sup>o</sup> 32 DER „SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG“

1918

JULI/AUGUST

No. 7/8

## Schule und Kartenlesen. Von E. H.

Wir stehen wiederum in der Jahreszeit, da der Lehrer seine Schüler in das Verständnis der Karte einführen soll. Es sind einige Schwierigkeiten vorhanden, die der Lehrer wie die Schüler zu überwinden haben; ich will deshalb versuchen, darzulegen, wie ich die Schüler in das Lesen der Zürcherkarte einführe.

Die Schüler wissen von der vierten Klasse her, dass wir oben auf der Karte immer die Himmelsrichtung Norden haben usw. Nun gilt es, den Schülern zu erklären, dass auf der Karte viele Zeichen sind, die die Buchstaben der Karte darstellen; verstehe ich die einzelnen Zeichen, so ist es mir möglich, alles aus der Karte herauslesen zu können. Wie ich dem Erstklässler einen Buchstaben nach dem andern beibringe, wie er die Buchstaben zu Wörtern zusammensetzen kann, so soll er auch hier zuerst die Zeichen lernen, um sie nachher in verschiedenen Zusammensetzungen lesen zu können. Ich bespreche mit meinen Schülern die Karten- und Planzeichen, die ihnen schon von früher her bekannt sind: z. B. ein Haus. — (Zeichne mir das Zeichen an die Wandtafel!) Dann lasse ich mir ein solches Zeichen auf der Karte zeigen. Wo findet ihr solche Zeichen? In welcher Richtung musst du gehen vom Dorfe aus? etc.

Ich gehe weiter zur ersten Kombination dieses Zeichens, die Schüler geben mir an, was mehrere Häuser zusammen bilden; ich komme zu den Begriffen Häusergruppe, Bauernhof, Landgut, Weiler, Dorf, Stadt. Auch hier gehe ich ähnlich vor, ich lasse mir solche Kartenzeichen auf der Karte zeigen, die Schüler müssen mir die Lage in bezug auf die Himmelsrichtungen angeben. Alle diese Zeichen werden an die Wandtafel gezeichnet mit den Erklärungen und von den Schülern in ihr Heft eingetragen, auf dem die Schüler nach eigener Wahl die Überschrift schreiben können, z. B. „Aus meiner Heimat“ oder „Unsere Heimat“ etc. So finden sich die Schüler bald etwas zurecht auf der Karte. Es folgt die Erklärung der Strassenzeichen, die ebenfalls ins Heft eingetragen werden. Aufgabe: Zeigt mir eine Staatsstrasse! Von wo bis wohin führt sie? Zeigt mir eine Strasse 2. Klasse auf einer Karte! Zeigt mir einen Feldweg! Es ist wichtig, dass jeder Schüler mir eine Antwort gibt; es soll alles, was irgendwie an der Antwort richtig ist, verwendet werden, die andern Schüler suchen auf der Karte die Zeichen ebenfalls, die in der Antwort erwähnt werden. Als Zusammenfassung frage ich: Was für eine Strasse führt von A nach B?, von B nach C? So habe ich nun eine Kontrolle, ob wirklich alle Schüler die Zeichen begriffen haben.

Kennen die Schüler die einzelnen Zeichenelemente für die Strassen, so gehe ich weiter. Wie beim ersten Leseunterricht ich Buchstaben zu Wörtern vereinige, so setze ich hier die verschiedenen Zeichenelemente zusammen, wie sie auf der Karte eingezeichnet sind. So erkläre ich die Zeichen: Strassengabel, Strassenkreuzung, Strassenkurve, Wegabkürzung etc. Auch diese Zeichen werden in die Hefte eingetragen. Wir lesen die Zeichen in ihren einzelnen Teilen. Was für ein Zeichen steht bei dem Orte F? Der Schüler erklärt: Da sehen wir eine Strassengabel, gebildet durch eine Staatsstrasse und eine Gemeindestrasse! Hierbei mache ich auf die Benennung „Gabel“ aufmerksam: Welches Strassenstück bildet den Stiel der Gabel? In welcher Richtung zeigt der Stiel? Wohin führen die beiden Strassen, die die Gabelzinken bilden? In ähnlicher Weise verfähre ich bei den andern Zeichenzusammensetzungen, z. B. Fluss, Bach, Kanal, Flussmündung, Ausfluss eines Sees. Darauf leite ich die Zusammensetzungen ab: Brücke, Steg, Fähre; Strassenbrücke, Eisenbahnbrücke. Sind sämtliche auf der Karte eingezeichneten Zeichen in dieser Art besprochen, so ist der erste Teil der Aufgabe erfüllt; es folgt nun

aber der wichtigere Teil, d. h. das Lesen der Karte im Gelände.

Um diese Aufgabe zu lösen, muss sich der Lehrer die nötige Zeit nehmen und auf den Exkursionen das Theoretische praktisch verwenden und verarbeiten. Die Schüler haben ein recht grosses Interesse daran, sie lernen ihre Handkarte schätzen, sie nehmen sie in der freien Zeit recht oft zur Hand, weil die Karte ihnen die Gegend so genau erklärt; gerade dadurch, dass die Schüler die Karte recht oft im Freien zur Hand nehmen und vergleichen, prägt sich ihnen das Kartenbild ein. Der Schüler hat das Bild des Kantons immer vor Augen; mag er sich im Kanton befinden wo er will, er kennt die Gegend in ihren Hauptzügen.

Für solche Exkursionen heisst es vor allem, mit der Zeit nicht sparen, noch weniger es sich an der nötigen Geduld fehlen lassen. Wie ich mit den Zeichen im theoretischen Teile begonnen habe, so führe ich die Aufgabe im Freien durch: Zeigt mir auf eurer Karte dieses Haus! Auf welcher Seite der Strasse liegt es in bezug auf die Himmelsrichtung? Auf was für einer Strasse stehen wir? Messt die Strassenbreite in gewöhnlichen Schritten! Wie viele Meter sind dies? Ausrechnen! Wie breit ist eine Strasse 1. Kl., eine Strasse 2. Kl. — An einem andern Orte schätzen die Kinder die Breite, dann wird gemessen; sie können mir sagen, wie die Strasse auf der Karte eingezeichnet sein muss. Ich stehe mit den Schülern an einer Strassengabel: Wie muss dieser Ort, an dem wir stehen, auf der Karte eingezeichnet sein? Zeigt mir auf der Karte unsern Standort! Wohin führen die Strassen? Seht euch einmal den Wegweiser an! Sucht auf der Karte die angegebenen Ortschaften auf! In welcher Richtung liegen sie von uns aus?

Die Karte als Ausgangspunkt. Dies ist der erste Schritt, um das Kartenlesen mit den Schülern zu üben, d. h. das Bild der Karte mit der Wirklichkeit zu vergleichen, aus der Karte heraus die Gegend zu erfassen, alle Zeichen auf der Karte in der Natur zu finden. Gleich am Anfang stosse ich auf eine Schwierigkeit: das Einstellen der Karte nach den Himmelsrichtungen. Ich stelle die Klasse so auf, dass ich die ganze Abteilung gut überschauen kann, entweder in Linie oder in geöffneter Marschkolonne, nicht aber im Kreise. Die Schüler haben Karte und Bleistift zur Hand, ebenso zweckdienlich ist eine Stricknadel, weil die Schüler die Karte damit nicht beschmutzen. Nehmt die Karte so in die Hand, dass ihr oben Norden habt! Dreht euch so, dass ihr gegen Norden schaut! Sind die Begriffe der Himmelsrichtungen den Schülern von Grund auf richtig eingepägt, so macht das Einstellen der Karte keine grossen Schwierigkeiten: Legt die Karte wagrecht! Wo stehen wir? Zeigt mir das Dorf A! Auf eurer Karte seht ihr das Dorf B! Legt mir den Bleistift in die Richtung von A nach B, Spitze bei B! In welcher Richtung zeigt der Bleistift auf der Karte? Schaut einmal in der Richtung des Bleistiftes! Welches Dorf liegt in der Richtung, in welcher ihr schaut? — Ganz gut lässt sich hier eine Stricknadel verwenden, an deren Ende ein Korkzäpfchen befestigt ist, das immer bei dem Verfahren a auf den Standort oder Ausgangspunkt gelegt wird. Diese einfache, grundlegende Übung ist langsam und abschnittsweise mit den Schülern durchzusprechen, oder was noch besser ist: ich nehme jeden einzelnen Schüler zu mir. Bei einiger Geduld wird der Schüler bald die Einfachheit der Aufgabe begreifen. In dieser Art mache ich, wenn irgendwie möglich, noch andere Aufgaben von andern Punkten aus. Damit habe ich die umgekehrte Möglichkeit, die Karte zu lesen, d. h. aus der Karte über eine Gegend, die ich nicht genauer kenne, gewünschte Auskunft zu erhalten. Ich nehme b) die Gegend als Ausgangspunkt. Wir marschieren durch ein Dorf, dessen Name die Schüler an der Tafel der Postablage lesen. Ich beginne sofort mit der praktischen Auf-

gabe: Zeigt mir dieses Dorf auf der Karte! Wie heisst es? Legt die Karte in die Himmelsrichtung! d. h. wir orientieren die Karte. (Orientieren = Einstellen gegen Osten, d. h. die rechte Hand, rechte Körperseite zeigt gegen Osten.) Legt die Karte auf den Boden! Zeigt mir unsern Standort auf der Karte! So, die Karte liegen lassen! Kommt alle zu mir! Dort unten seht ihr ein Dorf! In welcher Himmelsrichtung liegt es von uns aus? An die Karten! Legt den Korkzapfen auf den Standort, dreht die Stricknadel in die Richtung des unbekanntes Dorfes, d. h. Bleistift oder Stricknadel schaut nach der Richtung, in welcher ihr das Dorf seht! — Bevor ich weitergehe, lasse ich die Schüler von den Karten weg-treten, bespreche mit ihnen die Lage der Nadeln und Bleistifte, ob bei allen die Richtung übereinstimmt. Dann lasse ich die Schüler wieder an ihre Karten treten: Welches Dorf liegt nun in der Nähe der Stricknadel? Die Antwort der Schüler wird bald erfolgen und meistens zutreffend sein. Ich kann die Aufgabe etwas erleichtern, indem ich vorher Fragen stelle wie: Ist das Dorf gross oder klein? Hat es eine Kirche? etc. Da die Schüler die Kartenzeichen kennen, so werden sie aus der Karte bald das Richtige herauslesen können.

Auch bei dieser Übung handelt es sich darum, sie mehrere Male zu wiederholen oder mit einzelnen Schülern nochmals zu besprechen. Anschliessend daran folgen noch zwei bis drei Beispiele. Ganz ähnlich verfähre ich, wenn ich einen Berg, Fluss oder See suchen will. Es kommt jeweilen ganz auf die Umstände an, das zweite Verfahren wird sich fast ausnahmslos verwenden lassen; die Hauptsache ist immer ein genaues Einstellen der Karte. Haben die Schüler das Einstellen der Karte nach den Himmelsrichtungen begriffen, so komme ich zu dem Einstellen der Karte nach Punkten im Gelände. Allerdings wäre für solche Übungen eine Karte in einem kleinern Masstabe wünschenswert.

Weitere Verwendung des Kartenlesens bietet sich, wenn man z. B. nach einer Exkursion den Weg auf der Karte mit Nadeln und Garn abstecken lässt; die Schüler sind dann imstande, mir beinahe alle Einzelheiten des Weges an Hand der Karte zu schildern, sie können den Weg erklären, sie beschreiben eine Aussicht von einem schönen Punkte aus, sie können eine Brücke erklären etc. Auf diese Art kann die Karte als Grundlage für den Geographieunterricht dienen; der Schüler ist ganz sicher im Herauslesen aller Zeichen. Dazu wird er besonders befähigt durch reichliche Übungen im Kartenlesen auf Exkursionen; die Schüler spornen sich gegenseitig mehr an, ein jeder will möglichst viel aus der Karte herauslesen. Die Karte wird für den Schüler zum grossen Spiegel des Landes, in welchen er, so oft er kann, hineinsieht, um seine Heimat besser kennen zu lernen. Auf diese Art ist es möglich, nicht nur mit Bildern und Aufsätzen unser Land lebendig vor Augen zu haben, eine Karte, die der Schüler zu lesen versteht, bietet ihm sicher mehr. Das Kartenlesen ist nicht nur am Anfange zu üben, es ist in jeder obern Klasse weiter zu vervollkommen; dann wird es möglich sein, dass der junge Schweizerbürger eine Karte zu lesen versteht, dass er an der Heimatkunde und Landesgeschichte eine Freude hat, weil ihm die Karte eine Fülle von Fragen beantwortet. Nicht alles, was im Geographieunterricht mit Worten besprochen wird, bleibt im Gedächtnis, aber das Kartenbild vergisst der Schüler nie. Das Kartenlesen bietet auf den Exkursionen eine schöne Abwechslung und Belehrung: ich lasse mir an einem Punkte von einem Schüler an Hand der Karte die Gegend erklären, oder ich lasse mich von einem Schüler nach der Karte an einen bestimmten Ort hinführen. Durch solche Übungen gewinnen alle Schüler Freude, die Karte wird einem jeden zum anhänglichsten Reisebegleiter, der über alles Auskunft weiss.

Die Benützungsdauer der Zürcherkarte ist auf ein Jahr angesetzt; es sind also den Schulpflegern und Lehrern die Wege offen, auch in spätern Klassen diesen Unterricht fortzusetzen, um dann beim Schulaustritt den Schülern die Karte zu überlassen. Gerade aus diesem Grunde sage ich: Übt hin und wieder mit den Schülern das Kartenlesen! Es ist das ein Bestandteil des vaterländischen Unterrichtes, gebt den Schülern die Karten in ihren Besitz. Wenn die

Schüler ohne Karte aus der Schule entlassen werden, woher wollen sie eine Karte erhalten? Wie sollen sie sich vorbereiten auf die Rekrutenprüfungen, wie sich auf eine Wandertour vorbereiten?

Das Kartenlesen macht später einem jeden Freude, so oft er eine bekannte Karte betrachtet, sich dabei an die Tage seiner Jugend erinnert und im Geiste seine Reisen wiederholt. Darum scheue man keine Mühe und auch keine Kosten für Kartenmaterial und Exkursionen, um die Elemente des Kartenlesens den Schülern sobald als möglich zum geistigen Eigentum zu machen. Was dankt ein verirrer Tourist dem Kartenlesen, wieviel dankt ein Soldat, wenn er mit der Karte den Weg zu seinen Kameraden wieder findet. Das Kartenlesen ist ein Bestandteil des vaterländischen Unterrichtes und der allgemeinen Bildung, dessen Wert wir nicht unterschätzen dürfen.

E.

## Praxis des staatsbürgerlichen Unterrichts auf der Stufe der Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschule Von H. Huber, Zürich 2.

(Fortsetzung.)

### c) Belehrungen über das Vormundchaftswesen. (s. Z.-G. Art. 360—456.)

In unserer Gemeinde ist jüngst der Tagelöhner B. gestorben. Er hat eine Witwe mit drei minderjährigen Kindern in ärmlichen Verhältnissen hinterlassen. Es muss als ein erfreuliches Zeichen des heutigen sozialen Pflichtgefühls betrachtet werden, dass die Behörden sich der Hinterlassenen in weitgehender Weise annehmen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

1. Welches ist die zuständige Behörde, die in solchen Fällen zu handeln hat? (Vormundschaftsbehörde, Waisenbehörde, Waisenrat.) Wer gehört bei uns dieser Behörde an?

2. Wie geht die Vormundschaftsbehörde vor, wenn ein Vater stirbt und unmündige (minorene, minderjährige) Kinder hinterlässt? (Art. 398—404 des Z.-G.) Aufnahme eines Inventars behufs Ermittlung des Vermögensbestandes an Gütern, Gebäulichkeiten, Mobiliar, Guthaben usw. ... Schulden ... (Wertschriften, wichtige Urkunden, Dokumente und dgl. sind an sicherem Ort aufzubewahren).

3. Was folgt hierauf? Wahl eines Vormundes (Vogt, Kurator).

4. Wem wird gewöhnlich das Amt eines Vormundes übertragen? Einem Verwandten oder Freund des Verstorbenen (Z.-G. Art. 381). Es kann auch der überlebenden Mutter übertragen werden, wenn die Behörde findet, dass sie sich hierfür eignet ... Amtsvormundschaft ...

5. Worauf wird die Behörde bei der Wahl des Vormundes Rücksicht nehmen? Dieser soll sowohl das Zutrauen der Behörde als auch der Bevormundeten haben; man wird allfällige Wünsche der Mutter oder des Verstorbenen, wenn er solche bei Lebzeiten geäussert hat, berücksichtigen usw.

6. Welche Pflichten übernimmt der Vormund mit der Annahme der Wahl? Er vertritt die Interessen der Bevormundeten, er hat ihr Vermögen sorgfältig zu verwalten, Rechnung zu führen und diese der Behörde mindestens alle zwei Jahre zur Prüfung vorzulegen. Ist kein Vermögen vorhanden, hat der Vormund über das Befinden und Betragen der Kinder und seine eigene Tätigkeit Bericht zu erstatten (Z.-G. Art. 367, 407, 413, 423—426, 452).

7. Kann der Gewählte die Annahme der Vormundenschaft verweigern? (Z.-G. Art. 382—383, 388, 415.) Die Übernahme einer Vogtstelle ist eine allgemeine Bürgerpflicht und kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden. (Zurückgelegtes 60. Altersjahr, wenn der Gewählte bereits eine besondere zeitraubende oder zwei andere Vormundschaften besorgt ...)

8. Die Verhältnisse beim Antritt der Vormundenschaft sind meist sehr verschieden, und je nachdem wird der Vormund jeweilen handeln, z. B. ... Wenn der Verstorbene ein grösseres Heimwesen, ein weitläufiges Geschäft besessen hat und es fällt den Hinterlassenen die Fortführung des-

selben schwer, so wird der Vormund im Einverständnis mit der Behörde und den Bevormundeten dasselbe verpachten oder verkaufen ...

9. Er wird ferner bei wichtigen Angelegenheiten, wie bei Kauf und Verkauf von Liegenschaften, bei Ausführung grösserer Bauten, bei Prozessen und dgl., soweit tunlich, vor der Entscheidung die Mutter oder ältere Kinder um ihre Ansicht fragen und die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde einholen usw. (Z.-G. Art. 393, 395, 409, 421—423.)

10. Eine weitere wichtige Angelegenheit ist die Versorgung der Kinder (Z.-G. Art. 405). In vielen Fällen werden diese bei der Mutter bleiben, wenn sie noch am Leben ist. Fällt ihr aber Unterhalt und Erziehung derselben schwer, wird sie der Vormund in einem Waisenhaus, bei Verwandten oder sonst in geeigneten Familien unterbringen, die Garantie dafür bieten, dass ihnen eine gute Pflege und Erziehung zu teil werde ...

11. Welche Pflicht hat der Vormund, wenn die Waisenkinder im schulpflichtigen Alter sind? Er wird dafür besorgt sein, dass sie eine gute Schulbildung erhalten.

12. Welche weitere Pflicht erwächst dem Vormund, wenn die Kinder der Schule entlassen sind? Erlernung eines Berufes ...

13. Wie lange bleiben die Kinder unter Vormundschaft? (Z.-G. Art. 431—439.) Bis sie mündig, majorenn sind, d. h. das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.

14. In welchen andern Fällen hat die Behörde auch das Recht, sogar die Pflicht, die Vormundschaft einzuleiten? Bei Personen, die infolge von Geisteskrankheit oder Geisteschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen; wenn jemand durch Verschwendung, Trunksucht ... sich oder seine Familie der Gefahr der Verarmung aussetzt. (Weitere Beispiele enthält das Z.-G. Art. 369—374.)

15. Wird der Vormund für seine Bemühungen entschädigt? Z.-G. Art. 416 spricht sich hierüber folgendermassen aus: Der Vormund hat Anspruch auf eine Entschädigung, die aus dem Vermögen des Bevormundeten entrichtet und von der Vormundschaftsbehörde für jede Rechnungsperiode nach der Mühe, welche die Verwaltung verursacht, und nach dem Ertrage des Vermögens festgesetzt wird.

Aufgaben: a) Abfassung einer Zuschrift an die Vormundschaftsbehörde, worin ein Vormund um Ratifikation (Genehmigung) eines Kaufvertrages, um Prozessvollmacht nachsucht. b) Gesuch eines Vormundes um Überlassung eines grössern Kapitals an den Vögling behufs Ausdehnung seines Geschäftes. c) Gesuch um Einleitung der Vormundschaft über einen Verschwender. d) Ist die Versorgung von Waisenkindern in guten Familien der Unterbringung in Waisenhäusern vorzuziehen? Diskussion!

#### d) Das Betreibungsverfahren.

(s. Bundesgesetz über Schuldbetreibung vom 11. April 1889 und kantonales Einführungsgesetz.)

Der Schreinermeister H. hat einem Baumeister Arbeit geliefert und auf Neujahr Rechnung gestellt. Trotz mehrerer Mahnungen ist keine Zahlung erfolgt.

1. Was wird schliesslich der Kreditor tun? Die Betreibung einleiten.

2. Auf welche Art geschieht das? Ausfüllen eines Formulars, des Betreibungsbegehrens.

3. Was für Angaben müssen darin gemacht werden? ... Ob durch Faust- oder Grundpfand gesichert ... Erklärung der Ausdrücke „Faust- und Grundpfand (Hypothek)“ durch Beispiele!

4. Was hat der Betreibungsbeamte zu tun, nachdem er das Betreibungsbegehren erhalten hat? Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner mit der Aufforderung, innert zwanzig Tagen zu bezahlen.

5. Es kann der Fall sein, dass der Betriebene findet, er sei zur Bezahlung nicht oder nur zu einem Teil verpflichtet, weil die Arbeit nicht nach Vertrag geliefert worden ist, zu viele Arbeitstage verrechnet wurden usw. ... Gegenrechnung ... Von welchem Recht wird er in einem solchen Fall Gebrauch machen? Rechtsvorschlag erheben, d. h. dem Betreibungsbeamten innert bestimmter Frist mündlich oder

schriftlich mitteilen, dass er die Forderung ganz oder teilweise bestreite, d. h. sich zur Bezahlung nicht verpflichtet halte.

6. Was wird der Betreibungsbeamte tun, wenn der Betriebene die nötigen Ausweise vorlegt? Die Betreibung vorläufig für den bestrittenen Teil oder die ganze Summe sistieren (aufheben). Dem Kreditor ist hievon Mitteilung zu machen.

7. Welches Recht steht nun dem Gläubiger zu, wenn er die nötigen Ausweise besitzt (Schuldanererkennung, Obligo, gerichtliches Urteil), dass der Betriebene ihm wirklich den Betrag schuldet? Aufhebung des Rechtsvorschlages (Rechtsöffnung).

8. Es kann der Fall sein, dass der Kreditor die nötigen Beweise für die Schuldanererkennung nicht ganz beizubringen imstande ist oder der Schuldner jene nicht anerkennt. Was dann? ... Klage beim Friedensrichter.

Je nach dessen Entscheidung wird unter Umständen die Betreibung fortgesetzt ...

9. Wenn aber kein Rechtsvorschlag und keine Zahlung innerhalb der im Zahlungsbefehl angesetzten Frist erfolgt, welche weiteren Schritte müssen dann getan werden, damit der Schuldner endlich seinen Verpflichtungen nachkommt? Fortsetzungsbegehren. Vorweisen und Ausfüllen des Formulars.

10. Was hat nun der Betreibungsbeamte zu tun? Entweder Konkursandrohung, wenn ... oder Pfändung.

11. Auf welche Art führt der Betreibungsbeamte die Pfändung durch?

12. Wann ist keine Pfändung notwendig? Wenn der Kreditor im Besitz genügender Faustpfänder ist.

13. Was für Gegenstände wird der Betreibungsbeamte in erster Linie pfänden? Luxusgegenstände, z. B. Gold- und Silbergeräte, Piano ...

14. Welche Folge kann die absichtliche Verheimlichung oder Beseitigung von Vermögensstücken eines Schuldners, gegen den eine Betreibung eingeleitet ist, für denselben haben?

15. Darf der Schuldner über die gepfändeten Gegenstände noch verfügen?

16. Was für Gegenstände dürfen nicht gepfändet werden? Die dem Schuldner und seiner Familie zum notwendigen, persönlichen Gebrauch dienenden Kleider, Effekten und Betten ... (s. Art. 61 des eidg. Betreibungs-gesetzes von 1889).

17. Wenn aber gar nichts Pfändbares vorhanden ist? Leerer Pfandschein.

18. Nach Verfluss von abermals zwanzig Tagen (im ganzen sechzig Tage) kann der Betreibende das Verwertungsbegehren (Grundpfandverwertung oder ...) stellen, d. h. verlangen, ... oder dann Durchführung des Konkurses, d. h. ...

19. Wechselbetreibung (s. Art. 720—837 des schweizerischen Obligationenrechtes vom 30. März 1911). Die Fristen sind viel kürzer ... nur gegen Schuldner anwendbar, die im Rationenbuch eingetragen sind.

20. Von wem wird der Betreibungsbeamte gewählt? Amtsdauer! Wer ist gegenwärtig bei uns Betreibungs-beamter?

#### e) Aufgabe des Friedensrichters. (Vermittler.)

Die Behandlung dieses Abschnittes kann an den unter Abschnitt „Betreibungsverfahren“ angeführten Fall anknüpfen. Die eine Partei (oder beide) wird sich, nachdem eine Einigung auf gütlichem Wege nicht zustande gekommen ist, an den Friedensrichter wenden und ihm den Sachverhalt auseinandersetzen.

1. Was wird der Friedensrichter hierauf tun? Vorladung (Zitation) des Klägers und des Beklagten.

2. Was für eine Aufgabe hat der Friedensrichter in erster Linie? ... zum Frieden, zur Einigung zu mahnen ...

3. Was wird er zu diesem Zwecke tun? Fragen zur Aufklärung über den Streitgegenstand. Er wird die Aussagen gewissenhaft prüfen und dann durch freundliches Zureden oder ernste Ermahnungen die streitenden Parteien zur Einigung zu bewegen suchen. Vorschläge zur Ausgleichung.

4. Wie wird er weiter vorgehen, wenn keine Einigung möglich ist? Die Parteien entlassen und später noch einmal einladen. Wenn im zweiten- oder drittenmal vielleicht eine Ausgleichung zustande kommt, wird diese sorgfältig protokolliert, vorgelesen und von den Parteien unterzeichnet.

5. Warum ist eine genau abgefasste, den Verhandlungen und Abmachungen entsprechende Protokollierung notwendig?

6. Was kann der Friedensrichter tun, wenn infolge hartnäckigen Festhaltens an den Ansprüchen keine Einigung möglich ist? Urteil fällen ...

7. Müssen sich die beiden Parteien unter allen Umständen demselben unterziehen? Nur bei einem Streitbetrag von ... Franken.

8. Was können eventuell die Parteien verlangen, wenn es sich um grössere Beträge oder Ehrverletzungsklagen handelt oder wenn eine Verletzung oder falsche Auslegung und Anwendung des Gesetzes nachgewiesen werden kann? Appellation, d. h. ..., Weisung ausstellen an ... Kassation.

Es ist also der Friedensrichter, wie die Bezeichnung sagt, in erster Linie da, um „Frieden“ zu machen, in zweiter Linie, als „Richter“ zu amten.

9. Welche Massregeln kann der Friedensrichter treffen, wenn eine Partei zu spät oder gar nicht zu den Verhandlungen erscheint? Ordnungsbusse.

10. Was können die Parteien verlangen, wenn sie dem Friedensrichter vielleicht nicht das nötige Zutrauen entgegenbringen? Zuzug von zwei Beisitzern zur Beweisabnahme und Urteilkällung.

11. Von wem wird der Friedensrichter gewählt? Amtsdauer! Besoldung! Wer ist Friedensrichter in unserer Gemeinde? (Schluss folgt.)

## Vom Komma oder Beistrich.

Die gesprochene Sprache kennt keine Satzzeichen; in der geschriebenen sind sie von einiger Wichtigkeit, denn sie erleichtern das Verständnis ganz bedeutend. Durchaus notwendig — eine *conditio sine qua non* für alles Geschriebene — aber sind die Satzzeichen nicht. Und tatsächlich ist die Forderung schon erhoben worden, man solle auf den Gebrauch dieser Zeichen verzichten; wenigstens wollte man ihre Anwendung so ziemlich in den Willen jedes einzelnen stellen. Man vergass, dass die gesprochene Sprache auch Satzzeichen hat: das sind die Pausen, die gemacht werden, entweder um Atem zu holen, oder um zum Verständnis der gesprochenen Rede beim Zuhörer beizutragen; meistens handelt es sich um beides zugleich. Im schriftlich festgelegten Ausdruck sind diese Satzzeichen noch notwendiger, weil dieser im allgemeinen über weniger (auffallende) Mittel in der Unterscheidung verfügt, als dies beim gesprochenen Worte der Fall ist. Daher werden die Satzzeichen wohl immer beibehalten werden, und die Schule wird sich mit ihnen beschäftigen müssen.

Nun bin ich der Meinung, dass dem erwachsenen Schreibenden und infolgedessen auch dem Schüler eine gewisse Freiheit in der Anwendung der Satzzeichen gelassen werden müsse. Man soll auf das Wesen der Satzzeichen besonderes Gewicht legen und in der Schule nicht mit allzuviel Regeln und Beispielen den Lernenden vor einen Wald von Bäumen stellen, dessen blosser Anblick ihm Gruseln verursacht. Ich habe während meiner Schularbeit die Erfahrung gemacht, dass man mit möglichst vielen Regeln und Beispielen, wie sie die bekannten Wandtabellen und andern Hilfsmittel etwa bieten, nicht an ein keineswegs weitgestecktes Ziel gelangt; ich habe vielmehr die Überzeugung gewonnen, dass ganz besonders hier weniger mehr ist!

Satzzeichen sind Zeichen, die den Sätzen eignen. Wenn ein (einfacher) Satz fertig ist, mache ich daher einen Punkt; wenn ein (Haupt-)Satz nachfolgt, der mit dem vorhergehenden in enger inhaltlicher Verbindung steht, mache ich einen Strichpunkt (um die „aber“ usw. kümmere ich mich dabei wenig). Meinen Schülern empfehle ich: Macht

einfache Sätze und daher möglichst viele Punkte! Und wann das Komma oder der Beistrich? Wann ein Punkt (oder an dessen Stelle, in seltenen Fällen, ein Strichpunkt) gesetzt werden muss, das haben die Schüler ziemlich schnell heraus. Ohne viele Gewissensbisse gebe ich daher meinen Schülern die allgemeine Regel:

„Sätze werden durch ein Komma voneinander getrennt.“

Aber meine zwölf- und dreizehnjährigen Schüler wissen im bestimmten Falle vielleicht nicht, was ein „Satz“ ist (vom „Punktsatz“ abgesehen); daher erkläre ich ihnen weiter:

„Die einzelnen Sätze erkennt man am abgewandelten Tätigkeitswort.“

Und nachdem wir abgewandelte Tätigkeitswörter die Menge gesucht und gefunden, gehen wir an einige Beispiele, so: „Der Schüler sucht, damit er etwas findet.“ Die Anwendung der angeführten Kommaregel überlasse ich im übrigen dem Aufsatzunterricht, der ja der zu verbessernden Beispiele viel mehr bringt, als den meisten von uns lieb ist. Der Schüler merkt nach vielfacher Anwendung, was ein Satz ist, und er ist in der Hauptsache gewonnen. Wo sich zwei abgewandelte Tätigkeitswörter finden, da handelt es sich um zwei Sätze, also wird ein Komma gemacht. Meistens wird das Komma gleich auch an der richtigen Stelle angebracht: „Wer lügt, stiehlt“ usw.

Damit ist die Sache natürlich nicht erledigt. Es zeigt sich, dass Beistriche gesetzt werden müssen in Fällen, wo die Regel scheinbar nicht zur Anwendung kommen kann:

1. „Der Schüler sucht, um etwas zu finden.“

Der Schüler muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Ausdruck „um etwas zu finden“ auch ein Satz ist, und zwar ein verkürzter, und dass dieser Ausdruck in einen „richtigen“ Satz mit einem abgewandelten Verb zurückverwandelt werden kann: „... ,damit er etwas findet“. Daher heisst es:

„Verkürzte Sätze werden durch ein Komma vom Übrigen getrennt.“

2. „Der Knabe, welcher krank war, ging nicht zur Schule.“

Der Schüler sucht den ersten Satz heraus: „Der Knabe ging nicht zur Schule“. Er findet, dass dieser Satz getrennt und dass ein neuer Satz (abgewandeltes Tätigkeitswort!) zwischen die zwei auseinandergeschobenen Teile hineingeschachtelt worden ist. Er begreift die Bemerkung des Lehrers:

„Eingeschobene Sätze werden durch Komma vom Übrigen getrennt.“

Diese Beispiele, in denen die allgemeine Kommaregel scheinbar oder wirklich eine Ausnahme erleidet, könnten natürlich vermehrt werden (zusammengezogene Sätze, mehrere Eigenschaftswörter nacheinander, usw.). Ich tue das nicht; hier nicht und nur ausnahmsweise und im spätem Verlaufe des Unterrichts in der Schule. Hie und da spreche ich vom Komma vor „und“ und werde durchaus nicht ärgerlich, wenn ein Beistrich etwa gesetzt wird, wo er nicht sein sollte; lieber ist es mir freilich, wenn meine Schüler hier (vor „und“) ein Komma zu wenig als eines zu viel hinzeichnen.

Ich habe seit etwa drei Jahren mit mittelmässig begabten Schülern auf die beschriebene Art und Weise ganz ordentliche Ergebnisse in bezug auf die Anwendung des Kommas erzielt, und auch schwächere Schüler haben sicherlich mehr davongetragen, als dies bei soundsovielmahl mehr Regeln der Fall gewesen wäre. Allerdings gebe ich zu, dass „Dudens Rechtschreibung“ (Seite XXXVII ff.) dabei nicht auf die volle Rechnung kommt; sie ist in dieser Beziehung aber wohl auch nicht für alle unsere Schüler berechnet. Zum andern handelt es sich für uns in erster Linie darum, mit den einfachsten Mitteln beim Schüler auch in der Satzzeichenkunde den grössten Erfolg zu erzielen. E. v. Tobel.

Die Reinhardschen Rechentabellen, Verlag A. Francke, Bern, geben unsern Stiftungen auch dem Schweizerischen Lehrerinnenverein, alljährlich einige hundert Franken Provision.